

## **Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen sowie den damit verbundenen Rechtsfolgen**

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU mit der Betreuung und Beurteilung von studentischen Arbeiten betraut sind (in der Folge: „Betreuer/in“) und betrifft die Festlegung von Standards im Falle des Vorliegens von Plagiats- und anderen Verdachtsfällen erschlichener Leistungen bei wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeiten, Dissertationen), Bachelorarbeiten sowie Seminararbeiten bzw. sonstigen schriftlichen Arbeiten, die (teilweise) als Grundlage für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen dienen (im Folgenden: „Arbeiten“).

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Arbeiten müssen die nach den studienrechtlichen Vorschriften gesetzlich vorgeschriebene Eigen- bzw. Selbständigkeit aufweisen, um positiv beurteilt werden zu können (insb. § 51 Abs. 2 Z 7, 8 und 13 Universitätsgesetz 2002).

Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers (§ 51 Abs. 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002).

Das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (§ 51 Abs. 2 Z 32 Universitätsgesetz 2002).

### **2. Informationspflicht zum Thema Plagiate und Ghostwriting**

Der/Die Betreuer/in hat den/die Studierende/n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und ihn/sie bei der diesbezüglichen Vorgehensweise entsprechend anzuleiten. Die Arbeit muss ein eigenständiges Werk des/der Studierenden darstellen. Davon ist nur dann auszugehen, wenn der Schwerpunkt der Arbeit auf einer eigenen geistigen Leistung des/der jeweiligen Studierenden liegt, das heißt die Arbeit muss mehr bieten als die reine Sammlung und Aufbereitung bereits vorhandener Quellen. Der Grad der Eigenständigkeit kann abhängig von Thema, Art und Umfang der Arbeit variieren.

Darüber hinaus hat der/die Betreuer/in den/die Studierende/n über Plagiate und andere Formen der Erschleichung einer Beurteilung von Arbeiten sowie deren Rechtsfolgen im Sinne dieses Textes aufzuklären.

### **3. Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware**

Im Zuge der Beurteilung aller studentischen Arbeiten können diese mittels der an der WU verwendeten Plagiatserkennungssoftware überprüft werden. Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware dient lediglich als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch den/die Betreuer/in. Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen werden an der WU verpflichtend einer Plagiatsüberprüfung unterzogen.

### **4. Plagiatsformen**

Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte heranzuziehen:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur Ausnützung einer Gelegenheit,
- „unsauberes Zitieren“,
- Verschleierungen/Übersetzungen,
- Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Lehrveranstaltung oder Arbeit.

Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes, beurteiltes Werk ohne Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.

### **5. Umgang mit Verdachtsfällen und deren Rechtsfolgen**

Alle Verdachtsfälle hinsichtlich Plagiate und anderer Formen des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen sind seitens der Betreuer/innen zu verfolgen und der/dem Vizerektor/in für Lehre und Studierende ([plagiate@wu.ac.at](mailto:plagiate@wu.ac.at)) zu melden. Begründete Verdachtsfälle werden bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht.

**Während der Betreuung:** Tritt bereits in der Betreuungsphase einer (Abschluss)Arbeit – also vor erfolgter Beurteilung – ein Plagiats(verdachts)fall auf, so kann der/die Betreuer/in in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.

**Im Zuge der Beurteilung:** Tritt der Plagiats(verdachts)fall erst im Zuge der Beurteilung einer Arbeit auf, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### **1) Abschlussarbeiten**

- Bei einer geringfügigen Verletzung der Standards wissenschaftlichen Arbeitens, ist dem/der Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern. Kommt der/die Studierende dem

Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

- Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung der Standards wissenschaftlichen Arbeitens ist die Arbeit negativ zu beurteilen (siehe § 34a Abs. 3 Satzung WU). Zusätzlich kann das Rektorat die/den Studierende/n mit Bescheid für höchstens 2 Semester vom Studium ausschließen.

## **2) Schriftliche Seminar- und Prüfungsarbeiten**

Bei Plagiaten oder anderen Formen des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von Seminararbeiten bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller beteiligten Personen nichtig und der Prüfungsantritt zu zählen. Betrifft dieses Fehlverhalten eine Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (PI), so ist die gesamte PI mit nichtig zu bewerten. Darüber hinaus werden alle Beteiligten für 4 Monate für weitere Anmeldungen und Antritte zu Prüfungen des jeweiligen Faches gesperrt (siehe § 34a Abs 4 Satzung WU).

**Nach der Beurteilung:** Ist die Beurteilung einer plagiatsbehafteten bzw. einer ganz oder teilweise von einem/r Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, wird die Beurteilung der Arbeit bei späterem Auffinden von dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studierende für nichtig erklärt (§ 74 Abs 2 Universitätsgesetz 2002).

**Nach Studienabschluss/Ausstellung des akademischen Grades:** Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einem/r Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, wird dieser von der/dem Vizerektor/in für Lehre und Studierende widerrufen (§ 89 Universitätsgesetz 2002).

## **6. Über das Studienrecht hinausgehende Konsequenzen**

**Urheberrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen:** Eine Urheberrechtsverletzung kann zivilrechtliche Konsequenzen (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzanspruch des/der Urhebers/in) nach sich ziehen.

Das ganze oder teilweise Verfassen einer Arbeit durch eine/n Dritte/n kann die dafür vorgesehenen strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Wien, am 6. Oktober 2016

ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich  
Vizerektorin für Lehre und Studierende